Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 16.08.2007
Dezernat VI	Amt Amt 61	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0230/07**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	28.08.2007 20.09.2007	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 103-4 "Südlich Burger Straße / Tierheim"

Nach dem Stadtratsbeschluss Nr. 2053-58(III)02 vom 12.12.02 zur Standortentscheidung und zum geplanten Neubau eines Tierheims wurde der o.g. Bebauungsplan aufgestellt. Dieser B-Plan ist seit dem 06.05.04 rechtsverbindlich und setzt entsprechend der geplanten Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche fest.

Mittlerweile wurde durch den Stadtrat beschlossen, den Standort des vorhandenen Tierheims an der Rothenseer Straße mittelfristig zu sichern und dementsprechend zu ertüchtigen (Beschluss Nr. 1010-33(IV)06). Der B-Plan für den Neustandort wurde jedoch bisher nicht aufgehoben.
Das Grundstück für den potentiellen Neubau befand sich im Eigentum der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft. Mittlerweile wurde das Grundstück von der TLG an eine Privatperson verkauft. Diese Privatperson wiederum hat beim Stadtplanungsamt beantragt, den B-Plan zu ändern, um zukünftig ein gewerbliche Nutzung zu ermöglichen.
Eine gewerbliche Nutzung steht im Einklang mit dem Flächennutzungsplan (Ausweisung als gewerbliche Baufläche). Derzeit stellt das Grundstück überwiegend Außenbereichsfläche dar, lediglich geringe Teilflächen sind noch gewerblich genutzt.

Gemäß rechtsverbindlichem B-Plan bzw. sofern die Stadt am Standort und der Planung festhält, hätte der Eigentümer aufgrund der Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche einen Anspruch auf Übernahme (Ankauf) durch die LH MD. Hierfür sind keine Haushaltsmittel vorhanden, ein Ankauf wäre unter Beachtung des vorgenannten Stadtratsbeschlusses zur Ertüchtigung des Standortes Rothenseer Straße auch nicht wirtschaftlich vertretbar. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan wäre somit durch Stadtratsbeschluss aufzuheben bzw. zu ändern hinsichtlich einer Gewerbenutzung.

Vor Aufhebung des B-Planes sind die entsprechenden Verfahrensschritte (Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchzuführen. Vor diesen Verfahrensschritten soll hiermit über die geplante Aufhebung informiert werden.

Zur Herstellung der Zulässigkeit einer gewerblichen Nutzung im betreffenden Bereich wird parallel ein Aufstellungsbeschluss mit erweitertem Geltungsbereich und mit der Zielstellung Gewerbegebiet durch das Stadtplanungsamt vorbereitet.

Jörn Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr